

Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen

Zugangsvoraussetzungen zur PP- und KJP-Ausbildung in Baden-Württemberg i. R. des § 27 PsychThG neue Fassung (Übergangsregelung des neuen PsychThG) Stand 06/2023

Ein inländischer oder gleichwertiger ausländischer an einer Universität oder gleichstehenden, staatlich anerkannten Hochschule bestandener Master in Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie mit Prüfung einschließt, erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur PP- und KJP-Ausbildung.

Umsetzung des Urteils des BVerwG Leipzig vom 17.08.2017:

Nach Umsetzung des Urteils des BVerwG Leipzig vom 17.08.2017 kommt es rechtlich auf den Bachelorstudiengang nicht mehr an, sondern die Konsekutivität ist mit der Zulassung der Universität / Hochschule zum Masterstudiengang Psychologie / Pädagogik (usw.) erfüllt.

Anwendbarkeit des Urteils auf die Zugangsvoraussetzungen KJP:

Die Bundesländer sind sich einig, dass das Urteil auch auf KJP anwendbar ist, also auch hier nur der Masterabschluss in Pädagogik, Soziale Arbeit (sowie die weiteren in den jeweiligen Bundesländern geltenden pädagogischen Zugangsstudiengänge) die Zugangsvoraussetzung erfüllt, unabhängig vom vorausgehenden Bachelor. Die Konsekutivität ist also auch hier erfüllt, wenn die Hochschule unabhängig vom Bachelorstudiengang zum Master in einem der Zugangsstudiengänge zugelassen hat (in BW: Pädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Heilpädagogik, Erziehung und Bildung).

Weiterhin erfüllen in BW rechtlich auch Bachelorabschlüsse in den genannten Pädagogik-Abschlüssen mit mindestens 180 ECTS die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung aufgrund des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG), nachdem die Bachelorabschlüsse die gleichen Rechte verleihen wie die früheren FH-Diplomabschlüsse.

Ein Masterabschluss wird rechtlich nicht vorausgesetzt, kann jedoch von den Ausbildungsinstituten als Aufnahmekriterium zur Ausbildung vorausgesetzt werden. Auch hier bleibt es den Ausbildungsinstituten unbenommen, weiterhin zusätzlich zum Master auch den Bachelor in einem pädagogischen Studiengang zu verlangen wie bisher.

Einjährige Masterabschlüsse:

Das Urteil des BVerwG Leipzig sagt nichts zum Umfang des Master Psychologie. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK, die für einen Masterabschluss regelmäßig 300 ECTS einschließlich des vorausgegangenen Bachelorabschlusses verlangen, Beachtung finden, sodass es auf die Studiendauer nicht ankommt bzw. die Studiendauer kein Ausschlusskriterium begründen kann. Bislang mussten 120 ECTS im Master oder mindestens 300 ECTS insgesamt (Bachelor 210, Master 90 oder Bachelor 240 und Master 60 ECTS) nachgewiesen werden, um die Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung zu erfüllen.

In Umsetzung des Urteils vertreten wir mittlerweile die Auffassung, dass Masterabschlüsse in Psychologie (mit Klinischer Psychologie geprüft) mit nur 60 ECTS rechtlich die Zugangsvoraussetzung dann erfüllen, wenn ein Bachelor in Psychologie mit 180 ECTS vorausgeht (da insgesamt 240 ECTS studierte Psychologie mehr Umfang darstellen als ein Masterabschluss mit 120 ECTS mit einem fachfremden vorausgehenden Bachelor, der mit Brückenkursen zum Master Psychologie geführt hat). Den Ausbildungsstätten bleibt es vorbehalten, einen 120-ECTS-Master vorzusetzen.

Umfang Klinische Psychologie:

Auch hierzu sagt das Leipziger Urteil nichts. Wenn das Fach Klinische Psychologie als Teil eines Masterstudienganges Psychologie mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen worden ist, spielt der Umfang des Faches Klin. Psychologie rechtlich gesehen keine Rolle für die Anerkennung des Masters als Zugangsvoraussetzung.

Als Empfehlung wird bei Anfragen weiterhin 9 ECTS angegeben, jedoch ist die Zugangsvoraussetzung rechtlich gesehen auch bei weniger Umfang erfüllt, wenn eine Prüfung in dem Fach stattgefunden hat.

Die Klinische Psychologie soll grundsätzlich im Masterstudiengang erbracht werden. Sollte sie im Einzelfall im Master Psychologie nicht enthalten sein, jedoch ausreichend und mit Prüfung im vorausgegangenen Bachelorstudiengang Psychologie, erfüllt dieser Abschluss in Absprache mit dem Gremium insgesamt die Zugangsvoraussetzung.

Den Ausbildungsstätten bleibt es unbenommen, mehr Umfang /ECTS in Klinischer Psychologie zur Aufnahme zur Ausbildung vorzusetzen.

Schwerpunktabschlüsse / sog. Bindestrich-Abschlüsse:

Masterabschlüsse in Psychologie erfüllen mit dem - geprüften - Fach Klinischen Psychologie die Zugangsvoraussetzung unabhängig vom Schwerpunkt innerhalb des Masterstudienganges.

Masterabschlüsse, die mit Psychologie bezeichnet sind und der Schwerpunkt dahinter in der Studiengangsbezeichnung genannt ist (zB Master in „Psychologie: ...“) erfüllen mit dem Fach Klinische Psychologie die Zugangsvoraussetzung.

Sogenannte Bindestrich- oder Schwerpunkt - Masterabschlüsse wie zB. Wirtschaftspsychologie, Gesundheitspsychologie, Sportpsychologie, Rechtspsychologie erfüllen die Zugangsvoraussetzung weiterhin nicht.

Ausnahmen:

Die Master-Abschlüsse „Schulpsychologie“ der Universität Tübingen und „Developmental and Clinical Psychology“ der Universität Heidelberg erfüllen als äquivalent mit Psychologie die Zugangsvoraussetzung zur PP- und KJP-Ausbildung.

Masterabschlüsse in „Klinische Psychologie“ erfüllen die Zugangsvoraussetzung, da hier die Schwerpunktbezeichnung das Fach betrifft, das vom PsychThG als inhaltliche Voraussetzung im Psychologieabschluss vorgegeben wurde.

Der Masterabschluss „Rehabilitationspsychologie“ mit Klinischer Psychologie der Hochschule Magdeburg-Stendal erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur PP- und KJP-Ausbildung unter der Voraussetzung, dass der vorangehende Bachelorabschluss in Psychologie oder Rehabilitationspsychologie abgeschlossen wurde.

Inländische Masterstudiengänge, die nicht mit nur „Psychologie“ oder „Pädagogik“, „Soziale Arbeit“ usw. bezeichnet sind, jedoch nach Auffassung der Ausbildungsstätte inhaltlich einem Psychologie-oder Pädagogik- usw.-Master entsprechen, können auf inhaltliche Gleichwertigkeit geprüft werden und bei Gleichwertigkeit die Zugangsvoraussetzung erfüllen. Diese Anfragen sind an das Regierungspräsidium zu richten, das diese bei Bedarf zur fachlichen Einschätzung an das Gremium weiterleitet.

Master of Arts-Abschlüsse in Psychologie erfüllen bei Gleichwertigkeit mit Master of Science-Abschlüssen in Psychologie die Zugangsvoraussetzung zur PP- und KJP-Ausbildung. Deshalb muss hier die Gleichwertigkeit geprüft werden durch das Ausbildungsinstitut, das sich bei Unklarheiten an das RP wenden kann.

Fernstudiengänge: Bisher erfüllten Masterabschlüsse Psychologie und Pädagogik im Fernstudiengang grundsätzlich nicht die Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapeutenausbildung. Durch die Entwicklungen durch die Corona-Pandemie erfüllen mittlerweile auch Masterabschlüsse Psychologie mit Klinischer Psychologie im Fernstudiengang, die inhaltlich gleichwertig sind mit Präsenz-Masterstudiengängen, rechtlich die Zugangsvoraussetzung.

Masterstudiengänge in Psychologie an Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind oder deren Psychologiestudiengänge vom jeweiligen Bundesland als universitär anerkannt sind (zB Medical Schools Berlin und Hamburg) erfüllen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit mit der universitären Rahmenordnung Psychologie die Zugangsvoraussetzung zur PP- und KJP-Ausbildung.

Masterabschlüsse eines konsekutiven Studienganges in Psychologie von Hochschulen / Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) / Fachhochschulen (FH), die als solche akkreditiert sind und in der bestandenen Abschlussprüfung das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen

ist, sowie damit gleichwertige ausländische Hochschulabschlüsse sind nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 14.11.2018 als einem Universitätsabschluss gleichstehend einzustufen und erfüllen demnach die Zugangsvoraussetzungen zur PP- und KJP-Ausbildung gem. § 5 Abs. 2 PsychThG. Nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgte mit der „Bologna-Reform“ eine hochschulrechtliche Gleichstellung der Bachelor- und Masterabschlüsse unabhängig davon, ob sie von einer Universität oder Fachhochschule stammen. Dieser Gedanke wird in § 29 Abs. 2 Satz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) aufgegriffen, wonach Masterabschlüsse – seien sie von einer Universität, seien sie von einer Fachhochschule – dieselbe Berechtigung wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verleihen (Rundschreiben des Regierungspräsidium Stuttgart vom 13.02.2019).

Die Masterstudiengänge Psychologie von folgenden staatlich anerkannten Hochschulen sind gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert und erfüllen mit dem Fach Klinische Psychologie (geprüft) rechtlich die Zugangsvoraussetzung zur PP- und KJP-Ausbildung:

SRH Heidelberg

SRH Mobile University Riedlingen

PFH Göttingen

Hochschule MEU Diploma Magdeburg

HS Fresenius (Master umfasst 90 ECTS, erfüllt nur mit einem vorausgehenden Bachelor Psychologie die Zugangsvoraussetzung)

Hochschule für Gesundheit und Sport Berlin (Master Angewandte Psychologie und Master Psychologie und mentale Gesundheit, umfassen 90 ECTS, erfüllen nur mit vorausgehendem Bachelor in Angewandter Psychologie oder Psychologie die Zugangsvoraussetzung)

Hochschule Döpfer Köln

Apollon Hochschule Bremen (Master Psychologie mit Schwerpunkt Beratungspsychologie)

IB Hochschule Stuttgart und Berlin (Master umfasst 90 ECTS, erfüllt nur mit einem vorangehenden Bachelor in Angewandter Psychologie oder Psychologie die Zugangsvoraussetzung)

Zugangsvoraussetzungen zur KJP-Ausbildung:

Bachelorabschlüsse in Pädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildung und Erziehung einer Universität oder HAW / FH und damit gleichwertige ausländische Abschlüsse erfüllen rechtlich die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Die Abschlüsse **Sonderpädagogik und Bildungswissenschaften** erfüllen, wenn sie nach 01.11.2019 begonnen wurden (bis dahin Vertrauensschutz) die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung nicht mehr, da diese Studiengänge zu speziell ausgerichtet sind. Sie erfüllen nur noch mit einem Master in einem der obg. Zugangsstudiengänge Pädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildung und Erziehung einer Universität oder HAW / FH die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Bachelorabschlüsse in Schwerpunktbereichen der Pädagogik wie Sonderpädagogik (Beginn nach 01.11.2019), Gesundheitspädagogik, Rehabilitationspädagogik, Musikpädagogik, Kunstpädagogik, Frühe Kindheit, Frühkindliche Bildung, Kindheitspädagogik usw. erfüllen nur mit einem zusätzlichen Master in einem der obg. Zugangsstudiengänge Pädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildung und Erziehung einer Universität oder HAW / FH die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Bachelor mit Hauptfach Pädagogik usw. mit einem Nebenfach oder Zweifach-Bachelor erfüllen nur mit einem zusätzlichen Master der obg. Studiengänge die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Musiktherapie und Kunsttherapie erfüllen nur mit einem zusätzlichen Master in einem der obg. Zugangsstudiengänge Pädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildung und Erziehung einer Universität oder HAW / FH die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Lehramtsabschlüsse Grund-Haupt-Realschule (1. Staatsexamen), Sonderschullehramt und die **bayrischen Abschlüsse Grundschullehramt mit Schulpsychologie und Beratungslehramt** erfüllen nur mit einem zusätzlichen Master in einem der obg. Zugangsstudiengänge Pädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildung und Erziehung einer Universität oder HAW / FH die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Lehramtsabschlüsse für das Gymnasium (1. Staatsexamen) mit Erziehungswissenschaften / Pädagogik als 3. Hauptfach neben den Unterrichtsfächern erfüllen die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Magisterabschlüsse (M.A.) mit Pädagogik oder Erziehungswissenschaften als Hauptfach erfüllen die Zugangsvoraussetzung. Wenn Pädagogik/Erziehungswissenschaften als Nebenfach studiert wurde, erfüllt dieser Magister nur mit einem zusätzlichen Master in einem der obg. Zugangsstudiengänge die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Masterabschluss Schulforschung u. Schulentwicklung der Universität Tübingen erfüllt mit einem auf die KJP-Ausbildung ausgerichteten spezifischen Pfad die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung (die Bezeichnung dieses Pfades ist nicht in der Masterurkunde und -zeugnis, sondern im Transcript aufgeführt).

Master Kindheits- und Sozialpädagogik der **PH Schwäbisch Gmünd** erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Bachelor Pädagogik der Kindheit der PH Karlsruhe erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung (zwar nur auf Altersgruppe 0-12 Jahre fokussiert, aber mit zusätzlicher fortgesetzter Ausdifferenzierung kindheitspädagogischer Arbeitsfelder, wodurch eine wesentlich größere Breite abgebildet wird in Richtung erziehungswissenschaftliche, sozialpädagogische und soziologische Auseinandersetzung einschließlich des Jugendalters bis zum jungen Erwachsenenalter. Inhaltlich ist demnach breite sozialpädagogische und erziehungswissenschaftliche Ausrichtung gegeben).

Abschlüsse in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg erfüllen die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Pädagogische Psychologie (Universität Hildesheim) erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie (Universität Tübingen) erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung.

Folgende Abschlüsse erfüllen die Zugangsvoraussetzung nicht:

Bildungswissenschaften - Lehren und Lernen (Universität Freiburg) erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung nicht, da überwiegend auf Bildungsprozesse im Erwachsenenalter ausgerichtet.

Studiengang „Early Childhood“ (PH Weingarten) erfüllt die Zugangsvoraussetzung zur KJP-Ausbildung nicht, da nur auf das frühe Kindesalter fokussiert.

Schriftliche Bestätigungen für BewerberInnen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung von Hochschulabschlüssen, die in dieser Aufstellung genannt werden, werden nicht mehr erteilt.

Ausländische Abschlüsse in Psychologie und pädagogischen Studiengängen sind immer vor Aufnahme der/des BewerberIn zur Gleichwertigkeitsprüfung und Erteilung einer rechtlichen Auskunft (gebührenpflichtig) über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung mit Zertifikaten und Transcripts an das Regierungspräsidium zu übersenden.

Ausnahme: Bei Masterabschlüssen in Psychologie mit Klinischer Psychologie von schweizerischen, österreichischen und niederländischen Universitäten gilt die rechtliche Auskunft zum Vorliegen der Zugangsvoraussetzung allgemein als erteilt (Rundschreiben des RP vom 26.07.2018 /Schweiz und Österreich und vom 15.03.2023 / Niederlande)

Vorgehen:

Inländische unklare und alle ausländischen Abschlüsse werden von den Ausbildungsinstituten bei Aufnahmeinteresse an der/am BewerberIn vor deren/dessen Aufnahme zur Ausbildung an das Regierungspräsidium gegeben und von dort bei Bedarf an die SprecherInnen des PP- bzw. KJP-Gremiums mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Vorhandene Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen können über die Seite www.anabin.de von allen Beteiligten unterstützend herangezogen werden.